

Landratsamt Ravensburg
- Bau- und Umweltamt -

Genehmigung zum Abgraben von Kies und Sand

Az.: 408-364.411hö
vom 29.10.2020

Das Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt - trifft folgende

I. **Planfeststellung:**

1. Auf Antrag der Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG, An der Chaussee 14, 88319 Aitrach wird der aufgestellte Plan zur

Herstellung von einem Grundwassersee (Nassabbau) mit 2,56 Hektar auf dem Flurstück Nr. 1336, Gemarkung Aitrach, nach Maßgabe der unter Ziffer 3 genannten Planunterlagen gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

festgestellt.

2. Mit dem Abbau von Kies und Sand und der Rekultivierung ist sofort zu beginnen und bis zum **31.12.2027** zu beenden.

3. Maßgebende Planunterlagen

- Antrag mit Erläuterung vom 09.12.2019
- Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- Lageplan – Abbau M 1 : 1000
- Lageplan – Rekultivierung M 1 : 1000
- Profile M 1 : 500
- Flächen- und Massenberechnung
- Lageplan – künstliche Uferschwalbenwand
- Schnitt – künstliche Uferschwalbenwand M 1 : 50
- Skizze Mauerscheibe – künstliche Uferschwalbenwand M 1 : 50
- Erläuterung vom 14.10.2020 – Entwicklung bestehende Uferschwalbenwand
- Lageplan – Entwicklung der natürlichen Wand
- Hydrogeologisches Gutachten vom 24.02.2020
- Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme vom 22.11.2019
- Pflege- und Entwicklungskonzept vom 22.11.2019
- Landschaftspflegerische Begleitplan vom 22.11.2019
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1 : 1000

Die Planunterlagen sind genau einzuhalten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

4. Maximale Abbautiefe

Der tiefste Ansatzpunkt für den Abbau darf die Höhe N 584,5 über NN im Neuen System nicht unterschreiten.

5. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

5.1 Die Baufreigabe wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

5.1.1

Die Ausbeutegrenzen der Auskiesungsfläche sind in der Örtlichkeit durch 2 m lange, stabile, rot-weiß gestrichene Pfähle so zu markieren, dass von jedem Pfahl aus die beiden Nachbarpfähle sichtbar sind. Dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt - ist umgehend ein Lageplan im M. 1 : 2500 vorzulegen, in denen die Pfähle mit ihren Entfernungen eingetragen sind.

5.1.2

Zur Überwachung der genehmigten Abbausohlen nach Ziff. 4 ist an gesicherter und jederzeit zugänglicher Stelle ein auf das absolute Höhensystem eingemessener Höhenfestpunkt zu setzen, der während der gesamten Abbauphase beibehalten werden muss. Die Einmessung ist durch einen vereidigten Vermessungsingenieur vorzunehmen.

Die genaue Lage des Höhenfestpunktes und die eingemessene geodätische Höhe ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ravensburg - Umweltamt -) in dem nach Ziff. 5.1.1 zu erstellenden Plan (neues Höhensystem) mitzuteilen. Außerdem ist der Ausgangspunkt der Höhenvermessung anzugeben.

5.1.3

Beim zuständigen Bürgermeisteramt, Fernmeldeamt und Elektrizitätswerk ist festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Rohre, Leitungen, Kabel oder Starkstromanlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

5.1.4

Zur Sicherung der durchzuführenden Planerfüllung ist ein Betrag von 15.000 € je angefangenem Hektar Abbaufäche, also zusammen 45.000 € (in Worten: fünfundvierzigtausend Euro) zu hinterlegen bzw. eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe nachzuweisen. Die Rückgabe erfolgt erst, wenn das Landratsamt einen Schlussabnahmeschein erteilt hat.

5.1.5

Ein Bauleiter mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung nach § 81 Wassergesetz (WG) und § 42 Landesbauordnung (LBO) ist zu benennen, der die Forderungen von § 81 WG und § 45 LBO erfüllen muss.

5.1.6

Die Baufreigabe für den Abbau wird durch Übergabe des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) vom Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde - erteilt, wenn die Bedingungen unter 5.1.1 – 5.1.5 erfüllt sind und der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde schriftlich Vollzugsmeldung erstattet hat.

5.2 Die Baufreigabe wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

5.3 Der Abbau wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

5.3.1

Die Abbaufläche ist gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu sichern. Zu diesem Zweck ist der Abbaubereich einzuzäunen oder durch andere entsprechende Maßnahmen (z.B. Erdwälle) abzusichern und die Zufahrt zum Abbaubereich mit einem Einfahrtstor zu versehen. Dieses Tor ist jeweils nach Betriebsende zu verschließen.

Die Sicherungsvorkehrungen sind nach Beendigung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten wieder zu beseitigen.

5.3.2

Die Unterwasserböschungen müssen entsprechend den DVWK-Richtlinien Heft 108/1992 betriebssicher ausgebildet werden.

5.3.3 Wasserrechtliche Auflagen:

a.)

Die für den Kiesabbau notwendigen Maschinen und Geräte müssen mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl ausgestattet werden.

b.)

Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Kraftstoffen, Ölen usw. auf der Abbaufläche ist verboten. Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen dieser Stoffe sind nur im Bereiche des Betriebsgeländes zulässig.

c.)

Zwei weitere Grundwassermessstellen (vollkommene Messstellen, Ausbau 5 Zoll) sind im Zustrom und im Abstrom, an geeigneter und jederzeit zugänglicher Stelle, einzurichten. Die Messstelle im Abstrom ist westlich der bestehenden Messstelle 1/10 (6023/770) herzustellen.

d.)

Die zwei neuen Grundwassermessstellen sind vor Beginn des Nassabbaus zu beproben (Nullbeprobung) und auf folgende Parameter zu untersuchen:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| - Temperatur | - Nitrit |
| - Sauerstoff | - Ammonium |
| - El. Leitfähigkeit | - DOC |
| - pH-Wert | - Fe ² |
| - Gesamtphosphor | - Fe ³ |
| - Orthophosphat | - Mangan |
| - Nitrat | |

e.)

Ab Beginn des Abbaus sind die Grundwasserspiegel in den beiden neuen Grundwassermessstellen und in der Messstelle 1/10 (6023/770) monatlich zu messen.

f.)

Nach Beginn der Nassauskiesung ist an gesicherter und jederzeit zugänglicher Stelle ein Lattenpegel einzurichten. Der Wasserspiegel am Lattenpegel ist monatlich, gleichzeitig mit den Grundwassermessstellen, zu messen.

g.)

Die Grundwassermessstellen sind jährlich im 2. Quartal auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Temperatur
- El. Leitfähigkeit
- Sauerstoff
- pH-Wert

h.)

Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht durch einen geeigneten Sachverständigen zusammenzufassen und zu bewerten. Je nach Entwicklung der Gewässerqualität sind evtl. weitere Untersuchungsparameter in das Messprogramm mit aufzunehmen.

i.)

Eine jährliche limnologische Untersuchung ist nach Erreichen einer Wassertiefe von 5 m erforderlich und als Kurzbericht dem Bestandsplan beizulegen. Folgendes Untersuchungsprogramm nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 1998) ist durchzuführen:

- Beprobung der Sondenparameter meterweise bis über Grund
- Nährstoffparameter nach LAWA
- Orthophosphate, Nitrat und Ammonium
- Einstufung der Seetrophie nach LAWA und nach OECD (1982) bzw. VOLLENWEIDER (1982)

Eine Abschlussuntersuchung im Rahmen der Abnahme und Nachsorgeuntersuchung (10 Jahre nach Abbauende) hat zu erfolgen. Zusätzlich zum o. g. Untersuchungsprogramm sind Phyto- und Zooplankton halbquantitativ zu erfassen. Dem Nachsorgebericht ist eine Prognose der künftigen Entwicklung anzufügen.

j.)

Für die Schlussabnahme ist eine Abschlussvermessung vorzunehmen. Dafür sind im Lageplan zusätzlich die Höhenlinien, Hochwasserstand, Niedrigwasserstand, Isobathenplan, Linien im Abstand von 5 m; bis 4 m unter Wasserlinie 2 m Abstand (Tiefenlinienplan) darzustellen. Der limnologische Abschlussbericht ist nach Ziffer 5.3.3 i) zu fertigen und vorzulegen.

5.3.4 Naturschutzrechtliche Auflagen

a.)

Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 22.11.2019 sind umzusetzen.

b.)

Alle Artenschutzmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung zu betreiben. Durch ein Monitoring ist alle zwei Jahre die Arten- und Biotopentwicklung zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Landratsamt vorzulegen.

c.)

Ab Beginn der Abgrabungen ist 10 Jahre lang mindestens 2 x jährlich eine Kontrolle vor der Blüte der problematischen Neophyten durchzuführen. Die Neophyten wie z. B. Balsampappel, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut, Japanischer Knöterich, Kanadische und Große Goldrute, Herkulesstaude, Indisches Springkraut) sind zu beseitigen.

d.)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahmen) ist eine künstliche Uferschwalbenwand bis **Mitte November 2020** zu realisieren und als Modellversuchsanlage zu testen.

e.)

Für die Ausgleichsmaßnahme ist ein Zustandsbericht im Jahr 2021 und 2022 zu fertigen und dem Landratsamt vorzulegen. Sollte sich nach zwei Brutsaisons bis Sommer 2022 herausstellen, dass die Mauerscheiben nicht angenommen werden, ist an einem anderen geeigneten Standort eine Uferschwalbenwand herzustellen.

f.)

Die Gehölze auf der Rotlage im Bereich der künstlichen Uferschwalbenwand sind alle zwei Jahre zu entfernen.

g.)

Die bestehende Uferschwalbenwand im Westteil der Abbaustätte ist bis **2035** in ihrer Funktion zu erhalten.

h.)

Der Erhalt und die Pflegemaßnahmen für die Flachwasserzone, das Rohbodenbiotop, die Feldhecke und die künstliche Uferschwalbenwand auf Flurstück Nr. 1336, Gemarkung Aitrach sind grundbuchrechtlich zu sichern. Für den Erhalt der Flachwasserzone, Rohbodenflächen, Feldhecke und die künstliche Uferschwalbenwand ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) erforderlich. Die Pflegemaßnahmen sind durch Eintrag einer Reallast (§ 1105 BGB) für 20 Jahren zu sichern. Die grundbuchrechtliche Eintragung hat nach Fertigstellung zu erfolgen.

5.3.5 Jährliche Bestandspläne

Dem Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde - sind bis zum 15. März eines jeden Jahres Bestandspläne mit einem Erläuterungsbericht vorzulegen, die den Zustand der Abbaustätte am 31.12. des vorhergehenden Jahres ausweisen. Die Bestandspläne sind auch in digitaler Form vorzulegen.

Diese Unterlagen (i. M. 1 : 500/1000) müssen umfassen:

1. beantragte Abbaufäche
2. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
3. Zu- und Abfahrt
4. Lage des Höhenfestpunktes mit Höhenangabe
5. abgebaute Fläche mit Höhen- und Flächenangaben
6. rekultivierte Flächen mit Höhen- und Flächenangaben
7. bauliche Anlagen
8. Grundwasserstandsaufzeichnungen in einem Excel kompatiblen Dateiformat (Auswertung und Bewertung)
9. Grundwasseruntersuchungen nach Ziffer 5.3.3 g (Auswertung und Bewertung)

5.3.6 Betriebstagebuch

Im Betriebstagebuch ist folgendes monatlich einzutragen:

- a) Abbaubereich – alle Änderungen der Baggerposition sind räumlich (Lageplan) und zeitlich (z. B. Listen) zu dokumentieren

- b) maximale Abbautiefe im Abbaubereich
- c) etwa geförderte Abbaumenge (m³)
- d) besondere Vorkommnisse (größere Betriebsstörungen, Reparaturen)
- e) Messung der Wasserstände, Grundwassermessstellen und Lattenpegel

Dem Landratsamt - Bau - und Umweltamt - ist das Betriebstagebuch jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

5.3.7 Der Abbau wird unter folgenden arbeitsschutzrechtlichen Auflagen zugelassen:

- a.)
Den in der Kiesgrube beschäftigten Arbeitnehmern sind Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche mindestens den Anforderungen entsprechen, wie sie auf Baustellen gestellt werden.
- b.)
In der Kiesgrube ist eine Waschgelegenheit mit fließendem warmem und kaltem Wasser einzurichten. Die hygienisch erforderlichen Mittel zum Reinigen und Abtrocknen der Hände müssen zur Verfügung gestellt werden.
- c.)
Den Arbeitnehmern ist eine Toilette mit Wasserspülung zur Verfügung zu stellen. Die in den Bauplänen ausgewiesenen Sozialräume dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes zu anderen Zwecken benutzt werden.

5.3.8 Abfallrechtliche Auflagen:

- a.)
Das Lagern von und das Auffüllen mit Abfällen aller Art (einschließlich Bauschutt) ist im Bereich der Kiesabbaustätte nicht gestattet. Werden solche Abfälle trotzdem eingebracht bzw. gelagert, so sind diese entsprechend den Bestimmungen der Abfallgesetze zu beseitigen. Die Kosten trägt der Genehmigungsinhaber.
- b.)
Die Abfälle zur Verwertung (z.B. Bauschutt für Betriebswegebau) dürfen nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt - Bau- und Umweltamt - verwendet werden.

6. Allgemeines

6.1

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten.

6.2

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage; insbesondere aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutz und der Besucherlenkung.

7. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 15.000 € festgesetzt.

II. **Begründung :**

1. Die Sand- und Kieswerk Aitrach GmbH & Co. KG, An der Chaussee 14, 88319 Aitrach beantragte am 09.12.2019 die Planfeststellung für einen Nassabbau auf Flurstück Nr. 1336, Gemarkung Aitrach. Zur Herstellung eines Naturschutzsees mit 2,56 Hektar wurde ein bereits genehmigter Trockenabbau überplant. Es ist beabsichtigt bis ins Jahr 2027 ein Volumen mit 234.896 m³ Kiesmaterial abzubauen. Die erforderliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz hat die Firma im Sitzungssaal des Rathauses Aitrach am 21.10.2019 durchgeführt.
2. Wird beim Abbau von Kies Grundwasser freigelegt und soll die Wasserfläche auf Dauer bestehen bleiben, so wird ein oberirdisches Gewässer hergestellt (§ 68 WHG). Hierfür ist eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG mit öffentlicher Beteiligung erforderlich. Das Landratsamt ist als Untere Wasserbehörde die sachlich zuständige Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz (WG).
3. Der geplante Nassabbau ist im rechtskräftigen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalverbandes Bodensee- Oberschwaben als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen, der als Ziel der Raumordnung zu beachten ist und in dem der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich ist und Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Außerdem sollen bestehende Abbaustandorte vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.
4. Dieses Vorhaben fällt aufgrund der Größe und Art des Projekts in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10, 9 Abs. 2 und 7 UVPG/ § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Das Prüfergebnis wurde am 08.04.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg veröffentlicht.
5. Am 14.04.2020 wurde der wasserrechtliche Antrag an die Gemeindeverwaltung Aitrach mit der Bitte um Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen nach §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie zur Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde übersandt. Das Vorhaben wurde öffentlich bekanntgemacht und die Planunterlagen lagen beim Bürgermeisteramt vom 27.04.2020 bis 27.05.2020 aus. Die weiteren öffentlichen Planungsträger, Naturschutzverbände und Fachbehörden wurden zur Abgabe ihrer abschließenden Stellungnahmen aufgefordert.
6. Bei der Zulassung des Kiesabbaus und den Rekultivierungsmaßnahmen handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Das 50 m nördlich liegende Naturschutzgebiet („Kiesgrube Aitrach“) ist zugleich FFH-Gebiet Nr. 8126311 („Aitrach, Ach und Dürrenbach“). Die FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge des geplanten Nassabbaus, mit der Folgenutzung Naturschutzsee erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes nicht zu befürchten sind.

7. Artenschutz

In der Abbaustätte hat sich mittlerweile hochwertiger Lebensraum für Uferschwalben entwickelt. Bei der Uferschwalbe handelt es sich um eine streng geschützte Art nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 2. V-RL). Der vorgesehene Verlust der Uferschwalbenwände mit einem landesweit bedeutenden Vorkommen (in 2020 ca. 150 Höhlen, mind. 60 Brutpaare im Juni 2020). bedarf einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Fortpflanzung und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten nicht zerstört werden. Für den Eingriff ist eine CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Als vorgezogene Maßnahme ist bis Mitte November 2020 eine funktionsgerechte künstliche Uferschwalbenwand herzustellen. Die Entwicklung dieser künstlichen Uferschwalbenwand ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Im Falle einer Fehlentwicklung ist in der Kiesabbaustätte Aitrach nach einem anderen geeigneten Standort für eine Uferschwalbenwand zu suchen und herzustellen.

Außerdem ist die bestehende Uferschwalbenwand im Westteil der Abbaustätte bis **2035** in ihrer Funktion zu erhalten (siehe Planunterlagen).

Mit diesen Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Belange für die Uferschwalbe erfüllt.

8. Die mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und § 15 Abs. 2 und 17 Abs. 7

Bundesnaturschutzgesetz. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit der Abbaumaßnahmen her und sind erforderlich und geeignet eine plangemäße Ausführung zu gewährleisten. Durch die Befristung des zugelassenen Eingriffes wird sichergestellt, dass die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft innerhalb einer angemessenen Frist durch die angeordneten Rekultivierungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 2 BNatSchG) als ausgeglichen angesehen werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG. Rechtliche Grundlage für den Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, rechtlich zu sichern.

Die Untersuchungen mit Bewertungen werden analog nach dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2004 gefordert.

9. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3, 4 Abs. 1, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 i. V. mit § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamts Ravensburg und Gebührenziffern 55.40.01-011 der Anlage zur Gebührenverordnung. Pro angefangenem Hektar Abbaufäche (Nassabbau) ist eine Gebühr zwischen 5.000 € und 10.000 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr wurde von der Mindestgebühr je angefangenen Hektar mit 5.000 € ausgegangen, da der Nassabbau mit einer Gesamtfläche mit 2,56 Hektar in einem bereits genehmigten Abbaubereich für Trockenabbau befindet.

III. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72483 Sigmaringen Klage erhoben werden.


Dr. Honikel-Günther
Erster Landesbeamter



IV. **Hinweise :**

1. Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 12.12.2017 wird mit Rechtswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung vom 29.10.2020 erlöschen.
2. Bei der Lagerung der Schmierstoffe und des Hydrauliköls ist die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu beachten.
3. Bei der Bauausführung sind die Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).
Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Die Landesbauordnung (LBO mit Durchführungsverordnungen)
 - b) Die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen
 - c) Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst
 - d) Die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen
 - e) Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
4. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abfallbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
5. Die bauliche Anlage ist so anzulegen, abzubauen und zu betreiben, dass Recht und Ordnung nicht verletzt, insbesondere Leben und Gesundheit nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzt werden kann. Sie darf nicht verunstaltend wirken.
6. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen. Außerdem kann ein Nachweis darüber verlangt werden, dass

die im Abbauplan (Längen- und Querschnitte) angegebenen Maße eingehalten sind. Die Genehmigungsbehörde kann ferner für die Überwachung technisch schwieriger Bauausführungen besondere Sachverständige zuziehen (§ 66 Abs. 3 LBO).

7. Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung und des Naturschutzgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.
8. Wird bei der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Transport von Kies mineralischer Staub erzeugt, sind die Unfallverhütungsvorschriften "Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub" (TRGS 559) zu beachten.
9. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind der Archäologischen Denkmalspflege oder dem Landratsamt Ravensburg - Untere Denkmalschutzbehörde - zu melden. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen ist unter der Telefonnummer 07071/2001, Fax-Nr. 07071/913201 erreichbar.
10. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß der Verordnung über Anlagen mit Wasser gefährdenden Stoffen (AWsV) zu verfahren. Ist die Errichtung einer Tankanlage beabsichtigt, so ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung zu stellen.
 - 10.1
Mit wassergefährdenden Stoffen sollte nach Möglichkeit nur in Bereichen mit ausreichender Überdeckung zum Grundwasser umgegangen werden (z.B. an der Betriebszufahrt)
 - 10.2
Die Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 781 – Tankstellen für Kraftfahrzeuge ist zu beachten und einzuhalten.
 - 10.3
Beim Umgang mit und bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die AWsV zu beachten. Insbesondere wird auf die Regelungen in Schutzgebieten (Rückhaltevolumina, erlaubte Anlagengröße usw.) in § 33 der AWsV hingewiesen.
 - 10.4
Die Betankungsanlage ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 33 AWsV abzunehmen. Es wird empfohlen, den Sachverständigen nach § 33 AWsV bereits in der Planungsphase zu involvieren.
11. Beim Kiesgrubenbetrieb hat der Unternehmer größte Vorsicht hinsichtlich Öl- und Benzinverlusten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen walten zu lassen. Auf § 89 Wasserhaushaltsgesetz "Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers" wird hingewiesen.
12. Erdreich, das mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Kraftstoff und dgl. von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen) verunreinigt wird, ist Abfall. Dessen Beseitigung wird auf Kosten des Genehmigungsinhabers unter dem Vorbehalt weitergehender Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die Abfallnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Begleitschein, Einsammlungs- und Transportgenehmigung).

13. Das Straßengesetz und die Straßenverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
14. Immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtliche Hinweise
 - 14.1
Beim Abbau von Kies ist die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV C11 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (bisherige VBG) einzuhalten.
 - 14.2
Errichtung und Betrieb von Stetigförderer müssen der DGUV Information 208-018/BGI 710 entsprechen.
 - 14.3
In der Kiesgrube sind Mittel zur Ersten Hilfe entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR bereit zu halten.
 - 14.4
Entsprechend §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und diese Maßnahmen durchzuführen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Für diese vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung wird auf die BG- Vorschriften „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (BGV C11), hingewiesen.
 - 14.5
Staatliche Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes können im Internet unter www.gewerbeaufsicht.baden.wuerttemberg.de und berufsgenossenschaftliche Vorschriften unter www.arbeitssicherheit.de kostenfrei abgerufen wird.
15. Den Arbeitnehmern sind die den möglichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren entsprechenden geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Fuß- und Gehörschutz) zur Verfügung zu stellen.
16. Die Gebühren des Landratsamtes für diese Entscheidung beinhalten nicht jene Gebühren, die von anderen Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit zu erheben sind.
17. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung mit dem Abbauvorhaben beginnt, oder von den Festlegungen der wasserrechtlichen Planfeststellung abweicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 103 Ziffer 2 und 15 WHG).